Deutscher Caritasverband
Arbeits- und Tarifrecht

Muster-Ausbildungsvertrag Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann
Teil I. und Abschnitt A des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR (Stand 20.11.2024)

Zwischen Frau/Herrn

geboren am ____.____._____ in _____, wohnhaft in

(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

als Auszubildende/r

und

(Name der Einrichtung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

als Träger der praktischen Ausbildung (nachfolgend „Ausbildungsträger“)

wird der folgende Ausbildungsvertrag geschlossen.

Präambel

Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Der obengenannte Ausbildungsträger ist dem Deutschen Caritasverband angeschlossen. Seine Einrichtung dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werks christlicher Nächstenliebe. Dienstgeber und Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft und tragen gemeinsam zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung bei. Auf dieser Grundlage wird der Ausbildungsvertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages;

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Die theoretische Ausbildung erfolgt in der in § 2 Abs. 3 genannten Schule, die praktische Ausbildung erfolgt in der folgenden Einrichtung des Ausbildungsträgers:

(Name der Einrichtung, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(2) Teil der Ausbildung ist ein Vertiefungseinsatz. Er ist in Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Vertiefungseinsatz kann in beiderseitigem Einvernehmen bis zu dessen Beginn geändert werden (§ 16 Abs. 5 S. 2 PflBG).

(3) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und

Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV).

(4) Die Ausbildung ist inhaltlich und zeitlich wie im Ausbildungsplan dargestellt gegliedert. Sie gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Unterricht von 2.100 Stunden und einer praktischen Ausbildung von 2.500 Stunden. Die praktische Ausbildung wird gemäß Pflegeberufegesetz in unterschiedlichen Praxiseinsätzen in den jeweiligen Einrichtungen gegliedert. Der Ausbildungsplan ist dem Ausbildungsvertrag als Anlage 2 beigefügt und Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung beginnt am ____.____._____ und endet am ____.____._____.

(2) [1]Die Ausbildung wird in Vollzeit durchgeführt. [2]Ihre Gesamtdauer beträgt drei Jahre und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.

Alternativ zu S. 1 und 2: [1]Die Ausbildung wird in Teilzeit durchgeführt. [2]Ihre Gesamtdauer beträgt ____ Jahre und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.

(3) Der Ausbildungsträger nimmt die/den Auszubildenden in seine staatlich anerkannte Pflegeschule (nachfolgend „Schule“) auf:

(Name der Schule, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Alternativ: Die/Der Auszubildende wird in die staatlich anerkannte Pflegeschule aufgenommen, mit der der Ausbildungsträger einen Kooperationsvertrag geschlossen hat:

(Name der Schule, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(4) Auf die Dauer der Ausbildungszeit werden die folgenden Fehlzeiten angerechnet (§ 13 PflBG):

1. Urlaub einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,

2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder anderen, von der/dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu zehn Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu zehn Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung; diese Fehlzeiten können angerechnet werden, soweit sie einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten,

3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten,

4. in besonderen Härtefällen darüber hinausgehende Fehlzeiten, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird und die zuständige Behörde diese auf Antrag berücksichtigt.

(5) Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung oder des Nichtablegens der Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden des/der Auszubildenden verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen der/des Auszubildenden

gegenüber dem Ausbildungsträger bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 3 Wöchentliche Ausbildungszeit

(1) Die gesamte durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt derzeit ____ Stunden.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt derzeit ____ Stunden.

§ 4 Ausbildungsvergütung

(1) Die/Der Auszubildende erhält vom Ausbildungsträger eine Ausbildungsvergütung gemäß § 3 Abs. 1 Abschnitt A des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden. Sie beträgt derzeit brutto bei einer Ausbildung

im 1. Ausbildungsjahr monatlich _____, ____ EUR,
im 2. Ausbildungsjahr monatlich _____, ____ EUR,
im 3. Ausbildungsjahr monatlich _____, ____ EUR.

Bei der Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate.

Alternativ:
Bei der Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

(2) Die/Der Auszubildende erhält gemäß § 3 Abs. 4 Abschnitt A Teils II. der Anlage 7 zu den AVR eine monatliche Zulage. Sie beträgt derzeit 11,11 Euro brutto.

(3) Sachbezugswerte (z. B. Unterkunft oder Verpflegung) werden in Höhe von _____ % der Bruttoausbildungsvergütung auf die Ausbildungsvergütung angerechnet.

§ 5 Erholungsurlaub

(1) Die/Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Anlage 14 zu den AVR. Der Erholungsurlaub beträgt derzeit

vom ____.____._____	bis 31.12._____:	____ Ausbildungstage,
vom 01.01._____	bis 31.12._____:	____ Ausbildungstage,
vom 01.01._____	bis 31.12._____:	____ Ausbildungstage
vom 01.01._____	bis __.__._____:	____ Ausbildungstage.

(Anmerkung: Bei einer Teilzeitausbildung muss der Umfang des Erholungsurlaubs an die Zahl der Ausbildungstage und die Anzahl der Erholungsurlaubjahre an die Dauer der Teilzeitausbildung auf vier bzw. fünf Kalenderjahre angepasst werden.)

(2) Urlaub ist grundsätzlich nur für unterrichtsfreie Zeiten beim Ausbildungsträger zu beantragen.

§ 6 Pflichten des Ausbildungsträgers

(1) Der Ausbildungsträger stellt der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

(2) Der Ausbildungsträger verpflichtet sich, die/den Auszubildenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplanes in den jeweiligen Einrichtungen gemäß § 7 PflBG einzusetzen. Er stellt die/den Auszubildenden für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die Prüfungen vom Dienst frei.

(3) Der/Dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der/des Auszubildenden angemessen sein.

§ 7 Pflichten der/des Auszubildenden

(1) Die/Der Auszubildende bemüht sich, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,

1. am Unterricht sowie den weiteren Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,

2. die ihr/ihm im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen und

3. einen schriftlichen/elektronischen* Ausbildungsnachweis zu führen, also insbesondere den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung zu dokumentieren.

 (Anmerkung: * Nichtzutreffendes bitte streichen.)

(2) Die/Der Auszubildende bemüht sich, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Ausbildung anzuwenden, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,

1. auf Verlangen des Ausbildungsträgers vor ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen,

2. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung erteilt werden,

3. Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtung pfleglich zu behandeln,

4. über Vorgänge, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren,

5. an den Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,

6. bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Ausbildungsträger zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens ab dem vierten Kalendertag der Erkrankung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Der Ausbildungsträger kann die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Bei Fernbleiben vom theoretischen oder praktischen Unterricht ist neben dem Ausbildungsträger auch die Schule zu informieren,

7. auf Verlangen des Ausbildungsträgers ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, soweit gesetzlich vorgeschrieben auch ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG; die hierdurch anfallenden Gebühren werden durch den Ausbildungsträger übernommen,

8. die in der Schule und beim Ausbildungsträger ggf. geltenden weiteren Vorschriften zu beachten,

9. soweit öffentliche Förderung gewährt wird, gegenüber öffentlichen Förderstellen, insbesondere der Arbeitsverwaltung, ihren/seinen Mitteilungspflichten nachzukommen und

10. im Fall der Förderung bei Nichtbestehen oder Nichtablegens ohne eigenes Verschulden der Abschlussprüfung die Finanzierung zur Fortsetzung der Ausbildung bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

(3) Für den im Rahmen der Ausbildung zwingend vorgegebenen Praxiseinsatz in einem Krankenhaus (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG) ist nach § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz der Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes erforderlich. Die/Der Auszubildende ist zur Vorlage eines Nachweises über einen ausreichenden Masernschutz oder einer ärztlichen Bescheinigung, dass eine Impf-Kontraindikation vorliegt, verpflichtet (§ 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz).
Auf schriftliche Aufforderung hin kann der Ausbildungsträger vom / von der Auszubildenden auch Auskunft oder die Vorlage eines Nachweises über das Bestehen von Impfschutz oder einer natürlichen Immunität in Bezug auf impfpräventable (durch einen ausreichenden Impfschutz verhinderbare) Krankheiten verlangen, um über die Art und Weise des Einsatzes des / der Auszubildenden zu entscheiden (§§ 23 Abs. 3, 23a Infektionsschutzgesetz).

§ 8 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses; Probezeit

(1) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der wichtige Grund ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigende von dem wichtigen Grund Kenntnis erlangt.

(3) Die/Der Auszubildende kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.

(4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(5) Beantragt die/der Auszubildende für die Finanzierung der Ausbildung Leistungen nach dem SGB II oder SGB III, kann sie/er für den Fall der Nichtgewährung der Förderung vom Vertrag zurücktreten.

§ 9 Weitere Bestimmungen

(1) Für den/die Auszubildende/n gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) der Caritas entsprechend, soweit dieser Vertrag und Teil I. sowie Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR nichts anderes bestimmen.

(2) Für die/den Auszubildenden gelten die Dienstvereinbarungen des Ausbildungsträgers.

(3) Wenn der Ausbildungsträger nicht zugleich Träger der Pflegeschule ist, wird der Vertrag erst wirksam, wenn die Pflegeschule ihm schriftlich zugestimmt hat (§ 16 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG).

Optional: [2]Die Zustimmung der Pflegeschule ergibt sich aus der zwischen dem Ausbildungsträger und der Pflegeschule geschlossenen Kooperationsvereinbarung vom ____.____._____.

(4) Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Spätere Vereinbarungen sowie Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der Bezugnahme auf diesen Vertrag.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden	Unterschrift der/des Bevollmächtigten des Ausbildungsträgers
Ggf. Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreterin/Vertreters des/der Auszubildenden	

Anlage 1: Vertiefungseinsatz

(zu § 1 Abs. 2 des Ausbildungsvertrages)

Die/Der Auszubildende wählt einen Vertiefungseinsatz im folgenden Bereich:

☐ Allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen

☐ Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen

☐ Ambulante Akut- und Langzeitpflege

- ☐ mit Ausrichtung auf die ambulante Akutpflege
- ☐ mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege

☐ Pädiatrische Versorgung

☐ Psychiatrische Versorgung

Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich die/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in durchzuführen.

Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in durchzuführen.

Das Wahlrecht für die Ausbildung zur/zum Altenpfleger/in bzw. zur/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.
In beiderseitigem Einverständnis ist eine Änderung des Vertiefungseinsatzes jederzeit bis zu dessen Beginn möglich.

Diese Anlage ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden

Unterschrift des Bevollmächtigten des Ausbildungsträgers

Ggf. Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreterin/Vertreters

Anlage 2: Ausbildungsplan nach Anlage 6 PflAPrV

(zu § 1 Abs. 4 des Ausbildungsvertrages)

Diese Anlage ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.